OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400208/7/ER/HUE

Datum:
Linz, 8. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der M H, H, H, Deutschland, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 14. Dezember 2016, Zl. 0050541/2015, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Strafe mit € 150,-- und die Ersatzfreiheitsstrafe mit 17 Stunden festgesetzt wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Beschwerdeführerin hat zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens einen Beitrag von € 15,-- zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. Dezember 2016, Zl. 0050541/2015, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs 1 BStMG iVm § 20 VStG eine Geldstrafe von 200 Euro bzw eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden verhängt, weil sie als Lenkerin des Kfz mit dem Kennzeichen ..-....., dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, am 6. Juni 2015, 14.35 Uhr, die A1, Mautabschnitt KN Linz – Asten St. Florian, km 164.143, benützt habe, ohne die zeitabhängige Maut (Vignette) ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliege. Es sei zum Tatzeitpunkt am Fahrzeug keine gültige Mautvignette angebracht gewesen.

Begründend führte die belangte Behörde dazu Folgendes aus:
"Ausgangspunkt des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens ist eine Anzeige der A vom 01.10.2015 wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes, gerichtet gegen den Lenker des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen ..-..... (D).
Mit Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers wurde der Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges, mit dem amtlichen Kennzeichen ..-..... (D) gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) daher aufgefordert bekannt zu geben, wer das oben angeführte Kraftfahrzeug im Tatzeitpunkt gelenkt hat. Als Lenker wurde die Beschuldigte namhaft gemacht.
Mit Strafverfügung vom 13.10.2015 wurde gegen die Beschuldigte wegen der im Spruch dargestellten Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe in der Höhe von € 300,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 34 Stunden) verhäng.
Gegen diese Strafverfügung hat die beschuldigte in offener Frist Einspruch erhoben und diesen damit begründet, sie habe das das Bußgeld (gemeint wohl: Ersatzmaut) bereits im August 2015 bezahlt.
In der Folge wurde die A ersucht zur Rechtfertigung Stellung zu nehmen und teilte diese im Wesentlichen mit, dass eine, wie von der Beschuldigten in Treffen geführte Zahlung nicht eingelangt ist, weshalb die Anzeige zu erstatten war. Weder unter der Rechnungsnummer x, welche für eine Zuordnung angegeben sein muss, noch unter dem Namen konnte eine Zahlung gefunden werden.
Für die erkennende Behörde ist der im Spruch dargestellte Sachverhalt aufgrund der Aktenlage sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens erwiesen.

In rechtlicher Würdigung des als erwiesen angenommenen Sachverhaltes hat die erkennende Behörde erwogen:
[...]
Die vorliegende Verwaltungsübertretung wurde von der automatischen Vignettenkontrolle erkannt und im System registriert. Auf dem dort gespeicherten und auch im Akt befindlichen Beweisfoto ist eindeutig ersichtlich, dass im Tatzeitpunkt auf der Windschutzscheibe des gegenständlichen Kraftfahrzeuges keine Vignette angebracht war. Diese wird von der Beschuldigten auch nicht bestritten.

[...]
Unbestritten ist, dass die Beschuldigte als Lenkerin eines Kfz zur Tatzeit am Tatort eine Mautstrecke ohne ordnungsgemäße Mautentrichtung zurückgelegt hat und dem Zulassungsbesitzer gem. § 19 Abs. 4 BStMG 2002 schriftlich eine Ersatzmaut angeboten wurde. Diesem Angebot wurde jedoch – im Lichte der oben angeführten Ausführungen der A – nicht entsprochen.
Die vorliegende Übertretung des BStMG 2002 wurde somit nicht straflos.
[...]
Die Beschuldigte hat eine mautpflichtige Bundesstraße benützt, obwohl die geschuldete Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Es ist somit der Tatbestand der der Beschuldigten angelasteten Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht erfüllt.

Schuldfrage:
[...]
Die Beschuldigte hat im vorliegenden Fall ein Ungehorsamsdelikt begangen.
Den Schuldentlastungsbeweis im Sinne der vorstehenden Gesetzesbestimmung konnte sie mit ihrer Rechtfertigung nicht erbringen.
Gemäß § 8 Abs. 1 BStMG 2002 treffen den Lenker hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Mautentrichtung umfassende Mitwirkungs- und Kontrollpflichten. Diesen Pflichten ist die Beschuldigte, nämlich in dem Sinne, dass sie es verabsäumt hat eine gültige Vignette an der Windschutzscheibe anzubringen bzw. dies zu überprüfen, nicht nachgekommen. Ihr Verhalten ist als sorgfaltswidrig einzustufen, da es ihr obliegen wäre, für eine ordnungsgemäße Entrichtung der zeitabhängigen Maut zu sorgen.
Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist daher auch hinsichtlich ihrer subjektiven Tatbestandsmäßigkeit erweisen.

[...]
Als strafmildernd wurde die Unbescholtenheit der Beschuldigten sowie die lange Verfahrensdauer gewertet, straferschwerend war kein Umstand.
Zur Bemessung der Strafhöhe wird angemerkt, dass weniger als die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt wurde; die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des/der Beschuldigten sind demnach ohne Relevanz (VwGH 31.10.1990, 90/02/0103).
Da Erschwerungsgründe nicht ersichtlich sind, ist insgesamt besehen von einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe auszugehen, sodass im Sinne des § 20 VStG die Höhe der Mindeststrafe bis zur Hälfte zu unterschreiten war und lässt es für die erkennende Behörde als gerechtfertigt erscheinen, die Geldstrafe auf € 200,00 herabzusetzen.
Bei entsprechender Berücksichtigung sämtlicher gemäß § 19 VStG maßgebender Bemessungsgründe erscheint daher die verhängte Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat sowie dem Verschulden der Beschuldigten angemessen.
Das Ausmaß der gemäß § 16 VStG festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe entspricht dem Unrechts- und Schuldgehalt der Verwaltungsübertretung."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf vom 19. Dezember 2016. In dieser wird der objektive Tatbestand nicht bestritten

und vorgebracht, dass am 10. August 2015 die Ersatzmaut von Herrn B über eine S B überwiesen worden sei.

I.3.1. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 unter gleichzeitiger Vorlage der Beschwerde übermittelten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da eine 500,-- Euro übersteigende Strafe nicht verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

I.3.2. Nach einer telefonischen Anfrage durch das Landesverwaltungsgericht OÖ brachte die A mit E-Mail vom 4. Jänner 2017 vor, dass aufgrund der Angaben der Bf nunmehr ein Geldeingang von 120,-- Euro am 13. August 2015 gefunden habe werden können. Da diese Überweisung jedoch keine Rechnungsnummer und lediglich den Namen des Auftraggebers B B aufgewiesen habe, hätte eine Zuordnung zu einem A-Geschäftsfall nicht erfolgen können, weshalb der Geldbetrag dem Einzahler wieder rücküberwiesen worden sei.

Im Zuge des der Bf ermöglichten Parteiengehörs teilte an ihrer statt Herr B dem Landesverwaltungsgericht OÖ per E-Mail vom 21. Februar 2017 im Wesentlichen mit, dass er sich nicht erklären könne, weshalb bei der Überweisung die Angabe der Rechnungsnummer gefehlt habe und er zudem auch die Rücküberweisung des Geldbetrages nicht bemerkt habe.
Herr B bot eine neuerliche Überweisung des Ersatzmaut-Betrages an.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf hat am 6. Juni 2015, 14.35 Uhr, das Kfz unter 3,5 Tonnen höchst zulässigem Gesamtgewicht mit dem Kennzeichen ..-..... auf dem mautpflichtigen Straßennetz A1, Mautabschnitt KN Linz – Asten St. Florian, km 164.143, gelenkt, obwohl auf dem Fahrzeug keine gültige Mautvignette angebracht war. Das Fehlen einer gültigen Vignette zur Tatzeit ist mit einem automatischen Überwachungssystem festgestellt worden. Der Zulassungsbesitzer wurde von der A am 28. Juli 2015 schriftlich zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert.

Innerhalb der noch offenen Zahlungsfrist erfolgte mit Zahlungseingang am 13. August 2015 eine Überweisung der Ersatzmaut an die A. Da bei dieser Überweisung auf dem Beleg weder eine Identifikationsnummer (§ 19 Abs 4 BStMG) und als Auftraggeber zudem eine andere Person als die Bf angegeben war, war es der A nicht möglich, diese Zahlung einem Geschäftsfall zuordnen. In der Folge wurde der Geldbetrag von der A wieder rücküberwiesen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den von der Bf und der A abgegebenen Stellungnahmen und übermittelten Belegen.

III. Gemäß § 10 Abs 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I Nr 82/2007 unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette zu entrichten.

Punkt 7.1 der Mautordnung in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Version 41 besagt u.a., dass auf jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige, der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Vignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen ist.

Gemäß § 20 Abs 1 BStMG ("Mautprellerei") begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3 000 Euro zu bestrafen.

§ 19 BStMG ("Ersatzmaut") bestimmt, dass in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen ist, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf (Abs 1).
Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung, so ist die A ermächtigt, im Falle einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs 1 den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern (...). Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält. (Abs 4).
Subjektive Rechte des Lenkers und des Zulassungsbesitzers auf mündliche oder schriftliche Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut bestehen nicht (Abs 6).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Bereits im behördlichen Verfahren war seitens der Bf unbestritten, dass zum Tatzeitpunkt auf dem gegenständlichen Kfz (Leihwagen) keine gültige Vignette angebracht war. Die Bf hat somit das ihr vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht.

IV.2.1. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 20 Abs 1 BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte die Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht.
Die Bf gab in ihren Stellungnahmen an, die Ersatzmaut wäre rechtzeitig bezahlt worden. Dies vermag sie zwar nicht auf subjektiver Ebene zu entschuldigen, stellt jedoch gegebenenfalls einen Strafaufhebungsgrund dar (vgl jüngst VwGH 8.9.2014, Ra 2014/06/0016).
Recherchen des Landesverwaltungsgericht OÖ haben jedoch ergeben, dass die von der Bf angesprochene Überweisung der Ersatzmaut zwar rechtzeitig und in voller Höhe stattgefunden hat, es jedoch vom Einzahler verabsäumt wurde, die Identifikationsnummer auf dem Beleg anzuführen. Damit war es der A nicht möglich, diese Zahlung dem Geschäftsfall der Bf zuzuordnen, weshalb eine Rücküberweisung an den Einzahler erfolgt ist. Gemäß § 19 Abs 4 BStMG wurde durch diese Überweisung der Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut nicht entsprochen, weshalb sich die getätigte Überweisung nicht strafaufhebend auswirkte. Auch die vom Einzahler in der Folge im Rahmen des Parteiengehörs im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angebotene nochmalige Zahlung des Ersatzmautbetrags kann sich aufgrund der abgelaufenen Frist gemäß § 19 Abs 4 BStMG nicht mehr strafaufhebend auswirken.

Mit ihrem Vorbringen ist es der Bf nicht gelungen, iSd § 5 Abs 1 VStG glaubhaft zu machen, dass sie am Mautvergehen kein Verschulden trifft. Da Vorsatz nicht anzunehmen ist, ist somit von fahrlässigem Handeln auszugehen. Der Bf ist die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar, da sich ihr Irrtum über die rechtlichen Voraussetzungen zur Erlangung des Strafaufhebungsgrundes (§ 20 Abs 5 BStMG) durch eine vermeintlich korrekte Bezahlung der Ersatzmaut auch für das gegenständliche Delikt bloß in unbeachtlicher Weise auf die Strafbarkeit der Tat (und nicht auf ihre Rechtmäßigkeit iSd § 9 StGB) bezieht (vgl. OGH v. 04.12.1973, Zl. 10 Os142/73 ua).

IV.3. Die Anwendung der Bestimmung des § 20 VStG (ao Milderung der Strafe) und eine Herabsetzung der Mindeststrafe bis auf die Hälfte kommt dann infrage, wenn die Milderungs- die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Bereits von der belangten Behörde ist von einem Überwiegen von Milderungsgründen (Unbescholtenheit, überlange Verfahrensdauer) bei Fehlen von Erschwerungsgründen ausgegangen und die gesetzliche Mindeststrafe auf 200 Euro ao gemildert worden.
§ 34 Z 17 StGB nimmt als weiteren Milderungsgrund das reumütige Geständnis oder das Geständnis, das wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat, an. In ständiger Rechtsprechung hält der Verwaltungsgerichtshof dazu fest, dass von einem als Milderungsgrund zu wertenden reumütigen Geständnis nur dann gesprochen werden kann, wenn der Beschuldigte das Vorhandensein sämtlicher Tatbestandsmerkmale zugegeben hat, also sowohl in Ansehung der objektiven wie der subjektiven Tatseite uneingeschränkt geständig ist (VwGH 23.5.2012, 2010/11/0156 uHa VwGH 26.2.2009, 2009/09/0031).

Die Bf hat in sämtlichen Stellungnahmen zum Verfahren die Tat nicht bestritten und zugegeben, zur Tatzeit keine gültige Vignette auf der Windschutzscheibe des Kfz aufgeklebt zu haben. Mit diesen Aussagen hat die Bf (auch bei erster Gelegenheit vor der belangten Behörde) ein vollumfängliches Geständnis hinsichtlich der Erfüllung des objektiven Tatbestands abgelegt. Dieses reumütige Geständnis wurde von der belangten Behörde jedoch nicht zusätzlich strafmildernd gewertet. Hinzu kommt, dass rechtzeitig eine Überweisung des Ersatzmautbetrages an die A – wenn auch entgegen den Vorgaben des § 19 Abs 4 BStMG – erfolgt ist, eine Zuordnung dieser Überweisung damit aber der A nicht möglich war, weshalb es in Folge zur Verfristung des Ersatzmautangebotes gekommen ist. Im Hinblick auf diese weiteren Milderungsgründe erscheint es vertretbar, den Rahmen für die ao Strafmilderung des § 20 VStG voll auszuschöpfen und die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro zu reduzieren, wobei mit der nunmehr festgesetzten Strafe in spezial- und generalpräventiver Hinsicht das Auslangen gefunden werden konnte.

V. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insoweit stattzugeben, als der Rahmen für die Reduzierung der gesetzlichen Mindeststrafe nunmehr voll ausgeschöpft werden konnte. Bei diesem Verfahrensergebnis waren der Bf keine Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorzuschreiben. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens waren entsprechend zu reduzieren.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter